

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 014/2017	
Bürgeranregung			
Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung	öffentlich	☒	
Stang, Dietrich	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Bürgerausschuss	7	07.02.2017

Bürgeranregung gem. § 24 GO NRW
 hier: Entwicklung von Aktivitäten gegen eine Taubenplage

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
Piraten/Linke			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Frau Doris Speck und Herr Hubert Speck stellen eine Bürgeranregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung (Anlage 1) mit der Forderung, dass die Stadt Mettmann Aktivitäten entwickelt, die der Taubenplage in der Stadt Einhalt gebieten.

Das Thema Stadttauben wurde in zurückliegenden Jahren in unterschiedlichen Gremien des Rates behandelt. Eine bestehende Taubenplage wurde zum damaligen Zeitpunkt durch Dr. Kruse, Veterinäramt, verneint.

Auf Grund der Bürgeranregung ist das Veterinäramt erneut um eine Stellungnahme gebeten worden. Sollte die Stellungnahme bis zum Bürgerausschuss vorliegen, wird diese nachgereicht.

Eine Taubenüberpopulation besteht in Mettmann nach bisherigen Kenntnissen nicht. Die veterinärärztliche Stellungnahme steht noch aus. Sicherlich ist eine Anhäufung der Population in Bereichen eines erhöhten Futterangebotes auszumachen. Diesem liegt in aller Regel aber ein unzulässiges Füttern der Tauben zugrunde.

Viele Bürgerinnen und Bürger wissen nicht oder lassen es bewusst außer Acht, dass das Füttern von Tauben im Stadtgebiet nicht nur verboten ist, sondern auch schädlich für die Tiere sein kann. Die Fütterung der Tauben bewirkt leider nicht das beabsichtigte „bessere Leben“ für die Tiere, sondern genau das Gegenteil. So werden die Tauben durch das reichliche Nahrungsangebot dazu veranlasst, über das Jahr verteilt immer wieder zu brüten und sich damit noch stärker zu vermehren.

Auch eine natürliche Nahrungssuche findet kaum noch statt, was Bewegungsarmut und Vitaminmangel zur Folge hat. Dadurch entstehen Krankheiten, deren Übertragung auf andere Tauben möglich ist, was letztendlich dazu führt, dass regelmäßig beschickte Futterstellen sich zu Infektionsherden entwickeln können. Entstehende Krankheiten und Parasiten stellen aber auch eine Gefahrenquelle für Menschen und Haustiere, wie Hunde und Katzen, dar.

Aber nicht nur das. Das reichliche Futterangebot für Tauben kann auch Ratten anlocken. Auch diese bedienen sich an Futterstellen und vermehren sich durch reichliches Futterangebot weiter. Auch sie können Krankheiten auf Mensch und Tier übertragen.

Jede Taube produziert jährlich bis zu 12 kg Nasskot. Dies kann zu massiven Verschmutzungen und Beschädigungen an Kirchen, Denkmälern, Wohn- und Geschäftshäusern führen. Die Reinigung und Beseitigung ist zeitaufwendig und teuer.

Ein Fütterungsverzicht ist die weitaus beste Methode, das ökologische Gleichgewicht herzustellen und den Tauben zu einem artgerechten Leben zu verhelfen. Die Befürchtung, ein Fütterungsstopp könne zum Verhungern der Tauben führen, ist unbegründet.

Die Fütterung wildlebender Tauben ist zudem auf Grund ordnungsbehördlicher Verordnung verboten. Wer sich an das Verbot nicht hält, muss mit einem Verwarnungsgeld bis zur Höhe von 55 Euro rechnen und im Wiederholungsfall auch mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 Euro.

Im Einzelfall kann auch geprüft werden, inwieweit bei Verstößen die Reinigungs- und Beseitigungskosten in Rechnung gestellt werden können.

Die Ordnungsbehörde wird demnächst diese und weitere Hinweise zum Taubenfütterungsverbot vorhalten unter dem Link:

www.mettmann.de/ordnungsbehoerde.

Hauseigentümer sind hinsichtlich der tierschutzrechtlich zulässigen Verbrämungsmaßnahmen auf gewerbliche Angebote zu verweisen.